

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH406

BERGWERKE

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Bodensenkungen und Verbrüche der Tagoberfläche hinsichtlich der oberhalb der unterirdischen Anlagen des Bergwerkes befindlichen Personen und Sachen.